



Finanzverwaltung NRW Postfach 105041 - 44047 Dortmund

Firma
Herrmann GmbH
Deusener Str. 100
44369 Dortmund

Telefonnummer
0231 9581-0

Steuernummer / Aktenzeichen
314/5705/3113 VBZ 3

Datum
22.08.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Herrmann GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44369 Dortmund, Deusener Str. 100

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☒ unter der Steuernummer **314/5705/3113**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE236649473**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.08.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dieser Stempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Märkische Straße 124
44141 Dortmund
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0231 9581-0
Telefax
0800 10092675314
Telefax Ausland
0049 231 9581-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00

Service-/ Informationsstelle
Mo. - Mi. 7.30 - 12.30 Uhr Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE80 4400 0000 0044 0015 00
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahnlinie U41 und U47 Buslinie 453

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

